

Status: öffentlich

Beschluss der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für die Gewässer Niendorfer Dorfteich, Gragetopshofer Löschteich und Teich an der Straße Bahnwärterhaus in Gragetopshof

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Mau

Erstellungsdatum: 12.11.2019

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

28.11.2019

Gemeindevertretung Papendorf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Papendorf beschließt die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für die Gewässer Niendorfer Dorfteich, Gragetopshofer Löschteich und Teich an der Straße Bahnwärterhaus in Gragetopshof.

Die Entgelte für eine Jahresangelberechtigung (Fischereierlaubnis) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betragen: _____ EUR.

Die Entgelte für eine Jahresangelberechtigung (Fischereierlaubnis) für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr betragen: _____ EUR.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig

☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Um zukünftig die Fischerei in den genannten Gewässern für die Angler rechtssicher zu gestalten, bedarf es des Erlasses von Nutzungsbedingungen durch die Gemeinde Papendorf als Fischereiberechtigte.

Anglern kann die Ausübung der Angelfischerei aufgrund eines Nutzungsvertrages übertragen werden. Dieser Nutzungsvertrag kommt mit den Fischereiberechtigten durch die Aushändigung einer Fischereierlaubnis zustande, die jeder Angler für das jeweilige zu beangelnde Gewässer zusätzlich zum Fischereischein besitzen muss. Die Ausübung des Fischfangs ohne diese Befugnis ist Fischwilderei. **In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine freien Angelgewässer.**

Die Ausstellung der Fischereierlaubnis richtet sich nach dem allgemeinen Fischereirecht in Verbindung mit dem Vertragsrecht nach dem BGB. Danach stellt die Erlaubnis einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Inhaber des Fischereirechts und dem die Fischerei ausübenden Angler dar.

Dafür ist ein Dokument (Fischereierlaubnis) schriftlich auszustellen.

Die Ausstellung der Fischereierlaubnis erfolgt durch den Bürgermeister und wird vom Amt Warnow-West ausgehändigt.

Die Höhe der Entgelte für die Fischereierlaubnis nach § 6 der Nutzungsbedingungen sind festzulegen. In Gemeinden des Amtsbereiches betragen die Entgelte für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2,00 EUR/Jahr und für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 8,00 bis 10,00 EUR/Jahr.

Aufgrund der Erfahrungen in den Gemeinden des Amtsbereiches Warnow-West können die Einnahmen in einem Kalenderjahr auf ca. 100,00 Euro geschätzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Ja, abweichend vom Haushaltsplan

ca. 100,00 EUR Einnahmen im Kalenderjahr

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für die Gewässer der Gemeinde Papendorf
- Lageplan

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister